

ERHEBUNG DES DURCHSCHNITTlichen GLOBALEN EFFEKTIVZINSES BEZÜGLICH ZINSWUCHER(*)

ARITHMETISCHES MITTEL DER SÄTZE FÜR EINZELNE KREDITE DER BANKEN UND DER FINANZINTERMEDIÄRE (NICHT-BANKEN),
BERICHTIGT AUFGRUND DER ÄNDERUNG DES DURCHSCHNITTSWERTES DES FÜR DIE HAUPTREFINANZIERUNGSGESCHÄFTE DES EURO-
SYSTEMS ANGEWANDTEN ZINSSATZES

BEZUGSZEITRAUM DER ERHEBUNG: 1. April - 30. Juni 2025

Gültig vom 1. Oktober - 31. Dezember 2025

<i>Kreditart</i>	<i>Unterteilung nach Beträgen in Euro</i>	<i>Durchschnittliche Zinssätze (auf Jahresbasis)</i>	<i>Grenzwerten (auf Jahresbasis)</i>
Kontokorrentkredite	bis zu 5.000	10,36	16,9500
	über 5.000	8,84	15,0500
Überziehung ohne Kreditrahmen	bis zu 1.500	15,59	23,4875
	über 1.500	15,55	23,4375
Finanzierungen für Kredit- und Dokumentenbevorschussungen, Diskont von Handelsrechnungen, Importfinanzierungen und Rechnungsbevorschussungen	bis zu 50.000	7,95	13,9375
	von 50.000 bis 200.000	6,46	12,0750
	über 200.000	4,96	10,2000
Personalkredit		11,10	17,8750
Zweckgebundener Kredit		10,78	17,4750
Factoring	bis zu 50.000	6,41	12,0125
	über 50.000	4,60	9,7500
Immobilienleasing - fix verzinst - variabel verzinst		5,66	11,0750
		5,54	10,9250
Leasing für Flugzeuge und Kraftfahrzeuge	bis 25.000	8,82	15,0250
	über 25.000	8,01	14,0125
Gewerbliches Leasing	bis 25.000	9,56	15,9500
	über 25.000	7,11	12,8875
Darlehen mit hypothekarischer Sicherstellung - fix verzinst - variabel verzinst		3,58	8,4750
		4,22	9,2750
Kredite gegen Abtretung eines Fünftels des Gehaltes und der Pension	bis zu 15.000	13,37	20,7125
	über 15.000	9,19	15,4875
Revolvingkredite		15,52	23,4000
Finanzierungen mit Verwendung von Kreditkarten		11,47	18,3375
Andere Finanzierungen		14,09	21,6125

HINWEIS: FÜR DIE BESTIMMUNG DER WUCHERZINSEN IM SINNE DES ART. 2 DES GESETZES NR. 108/1996 WERDEN DIE ERHOBENEN
ZINSSÄTZE UM EIN VIERTEL (+ 25%) ZUZÜGLICH WEITERE 4 PROZENTPUNKTE ERHÖHT. DIE DIFFERENZ ZWISCHEN DEM WUCHERLIMIT
UND DEM DURCHSCHNITTSZINSSATZ DARF NICHT MEHR ALS 8 PROZENTPUNKTE BETRAGEN.

(*) Bezüglich der Kriterien der Datenerhebung und der Erstellung der Tabelle siehe die erläuternden Anmerkungen in der Anlage zum Dekret (Anlage). Die
Kategorien der Geschäftsfälle sind im Dekret des "Ministero dell'Economia e delle Finanze" vom 23. September 2025 und in den Anleitungen der Banca
d'Italia, die im Amtsblatt der Republik vom 9. August 2016 Nr. 185 veröffentlicht wurden, angeführt.

Artikel 1

1. Die auf das Jahr bezogenen durchschnittlichen globalen Effektivzinssätze, welche von Banken und Finanzintermediären angewandt werden und im
Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 108 vom 7. März 1996 bezüglich des Trimesters vom 1. April 2025 - 30. Juni 2025 ermittelt worden sind,
sind in der oben angeführten Tabelle abgedruckt.

Artikel 2

1. Das vorliegende Dekret tritt mit 01. Oktober 2025 in Kraft.
2. Vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2025 werden für die Bestimmung des Wucherzinses im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 des
Gesetzes Nr. 108 vom 7. März 1996 wie abgeändert durch Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011, umgewandelt mit Änderungen von Gesetz Nr. 106
vom 12. Juli 2011, die in der Tabelle laut Artikel 1 angeführten Sätze um jeweils ein Viertel zuzüglich 4 Prozentpunkte erhöht. Die Differenz zwischen dem
Wucherlimit und dem Durchschnittszinssatzes darf nicht mehr als 8 Prozentpunkte betragen.

Artikel 3

1. Die Banken und die Finanzintermediäre sind verpflichtet, am Sitz und in jeder Niederlassung mit Publikumsverkehr die oben aufgezeigte Tabelle gut
sichtbar auszuhängen.
2. Die Banken und die Finanzintermediäre beachten zwecks Kontrolle der Einhaltung des Limits laut Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 108 vom 7. März
1996 wie abgeändert durch Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011, umgewandelt mit Änderungen von Gesetz Nr. 106 vom 12. Juli 2011, die
Berechnungskriterien der „Anweisungen für die Erhebung des durchschnittlichen globalen Effektivzinses im Sinne des Gesetzes zum Wucher“, die von der
Banca d'Italia erlassen worden sind.
3. Die Banca d'Italia führt für das Trimester 1. Juli 2025 - 30. September 2025 die Erhebung des von den Banken und Finanzintermediären angewandten
durchschnittlichen globalen Effektivzinses durch, und zwar unter Bezugnahme auf die Kreditarten, wie sie in der eigens dafür erlassenen Verordnung des
Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen angeführt sind.
4. Die im Art. 1 Abs. 1 des vorliegenden Dekretes angeführten effektiven durchschnittlichen Globalzinssätze enthalten die im Falle des Zahlungsverzugs
vorgesehenen vertraglichen Verzugszinssätze nicht.

5. Gemäß der letzten statistischen Erhebung der Banca d' Italia in Absprache mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium weisen die vereinbarter Verzugszinssätze im Vergleich zu den als Entgelt vereinbarten Zinssätzen eine durchschnittliche Erhöhung von 1,9 Prozentpunkten bei Darlehen mit hypothekarischer Sicherstellung und einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren, von 4,1 Prozentpunkten bei Leasing und 3,1 Prozentpunkten bei den anderen Finanzierungen auf.

Rom, 25. September 2025

Der Leiter der Direktion